

STADT NIDDERAU

VORLAGE AN

Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 2,5 Millionen Euro an die Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises zum endgültigen Ausgleich von Fehlbeträgen infolge der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten im Jahr 2019

Beschlussvorlage	Nummer	2021/0032
-------------------------	---------------	------------------

20 Fachbereichsleitung Finanzen, Bassermann, Andrea	Datum	20.01.2021
	Aktz.	FB 20 / Ba

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	28.01.2021	öffentlich zurückgestellt
Stadtverordnetenversammlung	18.02.2021	öffentlich beschließend

Drucklegung: 09.02.2021 Erweiterung Beratungsfolge da Zurückstellung STVV 28.01.2021
(Eingabe in more: Klaus, Bärbel)

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme des Bewilligungsbescheids vom 26.11.2020 des Main-Kinzig-Kreises, betreffend einer Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 72.310,07 Euro, an die Stadt Nidderau. Der Betrag ist einmalig zum endgültigen Ausgleich von entstandenen Fehlbeträgen in dem Jahr 2019 aufgrund der Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen an die Stadt Nidderau zu zahlen.
2. Der Magistrat der Stadt Nidderau erklärt ausdrücklich das Einverständnis mit dem Inhalt des Bewilligungsbescheids vom 26.11.2020. Auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid vom 26.11.2020 wird der Magistrat der Stadt Nidderau verzichten.
3. Mit der Zahlung des einmaligen Ausgleichsbetrages sind sämtliche Forderungen betreffend Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, für das Haushaltsjahr 2019 endgültig abgegolten. Davon unberührt bleiben die regulären Leistungsansprüche sowie die reguläre Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.

Anlagen:

- Bewilligungsbescheid vom 26.11.2020
- Einverständnis- und Verzichtserklärung zum Bewilligungsbescheid
- Übersicht über die Sonderzahlungen an die kreisangehörigen Städte- und Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen:

Auftragssumme Brutto:

Investitions- Nr.:	Nummer	Bezeichnung
Kostenstelle:		
Kostenträger:		
Sachkonto:		
Haushaltsansatz:		
Noch verfügbare Mittel:		

Kostenausgleich:

Investitions- Nr.:	Nummer	Bezeichnung
--------------------	--------	-------------

Kostenstelle: 50-100-00 FD Rente/Wohngeld/SGB
Kostenträger: 351-13-01 Betreuung von Einwohnern mit Migrationshintergrund
Sachkonto: 5422000 Zuweisungen f lfd Zwecke von Gemeinden, GemVerbände
Haushaltsansatz:
Noch verfügbare Mittel:

Budgetdeckung/
Mittelübertragung/Betrag: Nummer Bezeichnung

Investitions- Nr.:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:
Haushaltsansatz:
Noch verfügbare Mittel:

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Freigabe:

gez. Vogel

gez. Bassermann

Dezernatsleiter/in

FB- /FD-Leiter/in

Sachbearbeiter/in

Begründung:

Der Magistrat der Stadt Nidderau hat das verbliebene Defizit aus der Flüchtlingsbetreuung und -unterbringung für das Jahr 2019 in Höhe von 652.668,92 Euro am 11.11.2020 aus eigener Initiative an den Main-Kinzig-Kreis gemeldet und um Ausgleich des entstandenen Defizites gebeten.

Mit Schreiben vom 26.11.2020 informiert der Main-Kinzig-Kreis die Stadt Nidderau, dass er beabsichtigt dieses Defizit mit der Summe von 72.310,07 Euro abzugelten. Das nach Abzug des Ausgleichs durch den MKK verbleibende Defizit für die Stadt Nidderau beträgt dann 580.358,85 Euro. Der Magistrat der Stadt Nidderau hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 dem o.g. Beschlussvorschlag zugestimmt.

In der Vergangenheit, für die Erstattung der Jahre 2015 bis 2018, folgte der Magistrat der Stadt Nidderau der Rechtsauffassung, dass die Entscheidung zum Forderungsverzicht, ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt und somit in die Zuständigkeit des Magistrats fällt. Im Übrigen ist derzeit nicht belegt, dass die Stadt Nidderau einen Rechtsanspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen geltend machen könnte. Nach Anfrage beim Hessischen Städte- und Gemeindebund ist die Zuständigkeit der Entscheidung jedoch, aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung, bei der Stadtverordnetenversammlung zu sehen. Da mit dem Verzicht nach Einschätzung des HSGB mittelbar darüber zu entscheiden ist ob man die potenziellen strittigen Ansprüche klageweise gelten machen kann und gegebenenfalls auch geltend machen will, sieht er die Zuständigkeit bei der Stadtverordnetenversammlung. Sollte es zu einem Rechtsstreit kommen, wäre dies ein Rechtsstreit von größerer Bedeutung und somit die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung angezeigt. Wobei die Erfolgsaussichten nach Auffassung und Beurteilung der bisher zu den Erstattungsstreitigkeiten ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteilen derzeit nur geringe Erfolgsaussichten zuzumessen sind.

Um die Forderungen der Stadt Nidderau geltend zu machen und somit das Defizit aus der Flüchtlingsbetreuung und die daraus resultierende Belastung des ordentlichen Ergebnisses der jeweiligen Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, ist die Verwaltung seit mehreren Jahren sehr aktiv. Mit den Anschreiben an Christoph Degen MdL, Dr. Katja Leikert MdB, Dr. Sascha Raabe MdB, Hugo Klein MdL, Hessisches Ministerium für Soziales, Bundeskanzleramt und den Landrat des Main-Kinzig-Kreises hat der Magistrat der Stadt Nidderau versucht den zuständigen Stellen die Lage der Stadt Nidderau näher zu bringen und auf die Dringlichkeit des Ausgleichs der entstandenen Kosten hingewiesen.